



Botte vom Welzheimer Wald

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Ausgabestage: Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag nachmittag. Preis vierteljährlich mit „Illustriertem Unterhaltungsblatt“ in der Stadt Welzheim 1 M. 5 Pf., im Oberamtsbezirk Welzheim durch Postbezug 1 M. 25 Pf., außerhalb desselben 1 M. 45 Pf. — Die Einrückungsgebühr beträgt die einspaltige Petitzeile oder deren Raum im Oberamtsbezirk Welzheim 7 Pf., für Anzeigen außerhalb des Bezirks und Anfrageanzeigen 10 Pf.

Nr. 34^{1/2}.

Welzheim, Dienstag den 6. März 1900.

34. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.
Welzheim.

Abstimmungsergebnis der Landtagsabgeordneten-Wahl am 2. März 1900.

Abstimmungsbezirke.	Zahl der Wahlberechtigten.	Zahl der Abstimmenden.	Stimmen erhalten				Zersplittert.	Zahl der ungiltigen Stimmen.
			Professor Dr. Hieber in Stuttgart.	Oekonom Hinderer in Gausmannsweiler.	Werkführer Wagner in Gmünd.	Landgerichtsrat Gröber in Heilbronn.		
Welzheim	522	433	134	264	34	1	—	—
Alfdorf	380	213	69	131	10	3	—	—
Großdeinbach	211	98	23	46	2	27	—	—
Kaisersbach	385	296	4	292	—	—	—	—
Kirchenkirnberg	190	157	123	29	5	—	—	—
Lorch	549	372	196	47	115	14	—	—
Pfahlbronn	387	255	114	130	6	5	—	—
Blüderhausen	428	325	184	115	26	—	—	—
Rudersberg	432	328	278	24	25	—	—	1
Unterschlechtbach	207	178	176	1	1	—	—	—
Wäschenbeuren	288	203	3	56	25	119	—	—
Walldhausen	306	261	234	25	2	—	—	—
	4285	3119	1538	1160	251	169	—	1

Gültig abgegebene Stimmen: 3118. Absolute Mehrheit: 1560.

Den 5. März 1900.

F. Oberamt:
Waiblinger.

Ueber den Begriff „Handwerk“, „Handwerker“ im Sinne der Gewerbeordnung.

1. Das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897, betreffend die Änderung der Gewerbeordnung — das sogen. Handwerkerergesetz — durch welches erstmals Bestimmungen für „Handwerke“, „Handwerker“ in die Gewerbeordnung eingefügt worden sind, hat davon abgesehen, diejenigen Gewerbe festzustellen, welche zum „Handwerk“ zu rechnen sind, weil — ist in der Begründung des Gesetzes gesagt — eine erschöpfende Aufzählung angesichts der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Verhältnisse nicht möglich sei. Ebensovienig erscheine es möglich, eine brauchbare gesetzliche Bestimmung für den Begriff „Handwerker“ aufzustellen. Die Begründung des Gesetzes geht indessen davon aus, „daß die Unterscheidung zwischen handwerksmäßigem und fabrikmäßigem Betriebe in der Praxis nicht so oft vorkommen und nicht so schwierig sein werde, wie bisher vielfach angenommen sei.“ Es erhelle dies mit genügender Sicherheit daraus, daß bei den im Jahre 1895 veranstalteten amtlichen Erhebungen über die Verhältnisse des Handwerks sich nur wenige Fälle ergeben haben, in denen zweifelhaft war, ob man es mit einem handwerksmäßigen oder einem fabrikmäßigen Betriebe zu thun habe. — Es erscheint immerhin fraglich, ob dies auch bei der Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 der Fall sein wird.

Ueber den Begriff „Fabrik“, „fabrikmäßiger Betrieb“ enthält die Gewerbeordnung ebenfalls keine Bestimmungen.

Es ist zuzugeben, daß die Aufstellung gesetzlicher Definitionen für Handwerk und Fabrik außerordentlich schwierig, wenn nicht ge-

radezu unmöglich wäre, da die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe zu verschiedenartig sind und in einer fortwährenden Umbildung und Entwicklung sich befinden, so daß eine Begriffsbestimmung, welche heute auf Richtigkeit Anspruch machen könnte, vielleicht nach einiger Zeit nicht mehr zutreffend wäre.

2. In Ermanglung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung sind daher für die Frage, ob ein bestimmter Gewerbebetrieb ein „Handwerk“ darstellt, ob der betreffende Gewerbetreibende ein „Handwerker“ ist, der Sprachgebrauch und die Auffassung des heutigen Erwerbs- und Verkehrslebens maßgebend und ist von Fall zu Fall Entscheidung zu treffen, wobei jeweils die gesamten tatsächlichen Umstände des Falls zu berücksichtigen sind.

Im übrigen dürfte hierbei hauptsächlich folgendes zu beachten sein:

Im allgemeinen sind zum Handwerk zu rechnen die Stoffveredelnden Gewerbe, d. h. diejenigen, welche sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder fertigen Erzeugnissen, sowie mit der Reparatur oder Veredelung von fertigen Erzeugnissen befassen, um dieselben in Bezug auf Stoff oder Form oder in beiden Richtungen zugleich dem Bedürfnis unmittelbar brauchbar zu machen, sofern sie nicht fabrikmäßig betrieben werden.

Demgemäß sind nicht als Handwerke anzusehen vor allem diejenigen Betriebe, welche im Sinne der Gewerbeordnung überhaupt nicht als Gewerbe gelten, nämlich: die auf Gewinnung roher Naturerzeugnisse gerichtete Thätigkeit, wie z. B. Land- und Forstwirtschaft,

Gartenbau*) und Weinbau, Tierzucht und Fischerei, Bergbau, ferner die wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Thätigkeit („Die schönen Künste“), die persönlichen Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern (Erteilung von Unterricht, Thätigkeit des Arztes u. s. w.), die Erwerbsthätigkeit im Staats-, Kirchen- und Kommunaldienst. Die Entscheidung, ob künstlerische Thätigkeit oder Handwerk (Kunsthandwerk) vorliegt, kann im einzelnen Fall schwierig sein. Es wird darauf ankommen, ob die künstlerische oder ob die handwerksmäßige, mechanische Thätigkeit überwiegt.

Von den Gewerben können nicht zum Handwerk gerechnet werden: das gesamte Handelsgewerbe und seine Hilsgewerbe, insbesondere der Warenhandel, der Geld- und Kredithandel, die Spedition- und Kommissionsgeschäfte, der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Zeitungsverlag und -Spedition, der Hausierhandel, die Handelsvermittlung (Makler, Kommissionäre, Agenten u. dergl.), Auktionsgeschäfte, Pandleihgeschäfte, Stellenvermittlungsgeschäfte u. dergl., ferner das Versicherungsgewerbe, das Verkehrsgewerbe (Kutscher, Fuhrleute, Dienstmänner u. dergl.), das Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe (Gasthöfe, Schank- und Speisewirtschaften, Köche, Koftreicher u. dergl.) und endlich die in persönlichen Dienstleistungen untergeordneter Art bestehenden Gewerbe (Musikanten, Schausteller u. dergl.).

Im weiteren dürften das auf Grund der im Jahre 1895 veranfalteten und im Kaiserl. Statistischen Amt in Berlin bearbeiteten „Erhebung über Verhältnisse im Handwerk“ festgestellte Verzeichnis der handwerksmäßigen Gewerbe, und das in dem Preussischen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom Jahre 1896 enthaltene Verzeichnis der Gewerbe, für welche die Errichtung von Innungen vorgesehen war, einen Anhalt dafür geben, welche Gewerbe im allgemeinen als Handwerksbetriebe gelten.

Nach diesen Verzeichnissen und der bei uns üblichen Auffassung des Erwerbs- und Verkehrslebens kommen z. B. die nachstehend in alphabetischer Reihenfolge genannten Gewerbe als handwerksmäßige in Betracht, nämlich:**)

Anstreicher, Asphaltierer, Bäder, Bandagisten, Barbier, ***) Baugeschäfte, Bauunternehmer, Bijouteriearbeiter, Bildhauer, Bortenschneider, Brauer, Brenner, Bronzeure, Brunnenmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Büchsenmacher, Bürstenmacher, Cartonnagenverfertiger, Ciseleure, Conditoren, Dachdecker, Damenschneider, Dekateure, Dekorateur, Dekorationsmaler, Drahtbinder, Drahtflechter, Drahtmacher, Drahtzieher, Dreher, Drucker der verschiedenen Arten, Elektrotechniker, Färber, Fahrrad-Reparateur, Feilenhauer, Feinmechaniker, Feuerwerker, Filzwarenverfertiger, Flaschner, Fleischer, Friseur, Futtermacher, Gerber, Gießer der verschiedenen Arten, Gipser, Gipsfigurenverfertiger, Glaser, Glasmaler, Glockengießer, Goldarbeiter, Goldschläger, Graveure, Gürtler, Hafner, Handschuhmacher, Herren-Konfektionsgeschäfte, Holzblödhauer, Holzschneider, Holzschuhmacher, Holzwarenverfertiger, Hufschmiede, Hutmacher, Installateure (Gas-, Wasserleitungs-, Heizungs-Installateure), Instrumentenmacher, Juwelier, Kaminseger, Kammacher, Kerzenzieher, Kistenmacher, Klaviatur- und Mechanikmacher, Knopfmacher, Korbmacher, Korsettverfertiger, Kübler, Küfer, Kupferschmiede, Kupferstecher, Kürschner, Lackierer, Ledergalanteriewarenverfertiger, Leistenmacher, Linierer, Lithographen, Mälzer, Maler, Marmorarbeiter, Maurer, Mechaniker, Messerschleifer, Messerschmiede, Metallschläger, Metzger, Modelleure, Mühlenbauer, Müller, Mühenmacher, Musikinstrumentenmacher, Nadler, Nähmaschinen-Reparateur, Nagelschmiede, Ofenseher, Optiker, Orgelbauer, Perückenmacher, Pflasterer, Photograph, Pinselmacher, Polierer, Porzellanmaler, Posamentierer, Präparatoren, Pumpenmacher, Rasierer, Säckler, Sattler, Scherenschleifer, Schieferdecker, Schiffbauer, Schildmaler, Schirmmacher, Schleifer, Schlosser mit den zugehörigen Spezialitäten, Schmiede mit den zugehörigen Spezialitäten, Schneider, Schornsteinfeger, Schreiner (Tischler) mit den zugehörigen Spezialitäten, Schuhmacher, Schwertschmied, Seisenhändler, Seiler, Sesselflechter, Siebmacher, Silberarbeiter, Silberschläger, Spielwarenverfertiger, Steinbrecher, Steinhauer, Sticker, Stricker, Stukkateure, Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Tuchschere, Uhrmacher, Vergolder, Wagner, Weber, Weißbinder, Werkzeugmacher, Windenmacher, Wirker, Xylographen, Zeugschmiede, Ziegeldecker, Ziegler, Zimmerleute, Zimmermaler und Zinngießer.

3. Als Handwerke im Sinne der Gewerbeordnung sind nicht anzusehen alle diejenigen Gewerbebetriebe, welche die Merkmale des Fabrikbetriebs an sich tragen, die fabrikmäßig betrieben werden.

*) Bezüglich der Gärtnergehilfen z. B. hat der Reichstag bei den Verhandlungen über das Arbeiterschutzgesetz ausdrücklich ausgesprochen, daß dieselben nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen.

**) Einzelne Handwerke sind der leichteren Orientierung wegen unter den hiesigen üblichen Bezeichnungen mehrmals aufgeführt.

***) Das Barbier- und Friseurgewerbe, das an sich nicht zu den stoffveredelnden Gewerben gehört, wird von Alters her auch zu den Handwerksbetrieben gerechnet.

Wie schon oben bemerkt, ist in der Gewerbeordnung ebenfalls nicht gesagt, was unter einer „Fabrik“, einem „fabrikmäßigen Betrieb“ verstanden wird.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 hat zwar in §. 1 bestimmt, daß als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe gelten, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und in welchen zu diesem Zweck mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden. Diese Bestimmung ist jedoch für den Vollzug der Gewerbeordnung nicht maßgebend, wenngleich sie für die Beurteilung der Frage in manchen Fällen immerhin einen gewissen Anhaltspunkt geben kann. Sodann ist zu erwähnen, daß in der Reichstagskommission, welche über die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1878 über die gewerblichen Arbeiter etc. vorberaten hat, der Antrag gestellt worden ist, folgende Definition des Begriffs Fabrik in das Gesetz aufzunehmen: „Als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten Gewerbeunternehmungen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 10 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung betrieben werden.“ Diese Definition wurde indessen nicht in das Gesetz aufgenommen, aber nur weil die Kommissionmehrheit die in den Motiven ausgesprochene Ansicht teilte, daß die Anwendbarkeit des Fabrikbegriffs bezüglich der großen Mehrzahl gewerblicher Anlagen in der Praxis keinem Zweifel unterliegen werde. Obwohl auch diese Definition nicht einwandfrei erscheint — es kommt insbesondere nicht darauf an, daß die Gewerbeunternehmungen in geschlossenen Etablissements betrieben werden —, so mag dieselbe doch ebenfalls immerhin als Anhaltspunkt für die Auffassung dienen, von welcher der Gesetzgeber bezüglich des in der Gewerbeordnung nicht definierten Fabrikbegriffs schon ausgegangen ist.

Im übrigen bestimmt sich der Begriff „Fabrik“, „fabrikmäßiger Betrieb“ im Sinne der Gewerbeordnung nach sachlichen, den tatsächlichen Verhältnissen zu entnehmenden Merkmalen.

Im Laufe der Zeit sind durch die Praxis, insbesondere durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Anwendung der Gewerbeordnung, die nachstehenden Merkmale eines Fabrikbetriebs festgestellt worden, wodurch andererseits auch Anhaltspunkte zur Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Fall ein Handwerksbetrieb vorliegt, gegeben sind:

Vorauszusetzen ist, daß der Begriff der Fabrik nicht mehr, wie dies anfangs der Fall war, auf die Verarbeitung von Rohmaterial im Großen beschränkt ist, sondern mit der Ausdehnung des Maschinenwesens auf immer weitere Arbeitsgebiete über seine ursprünglichen Grenzen hinausgewachsen ist und auch die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen umfaßt (z. B. Färbereien, Drudereien u. s. w.).

Gewöhnlich pflegen bei einer Fabrik folgende Merkmale vereinigt zu sein:

- 1) Arbeitsteilung zwischen der vorwiegend kaufmännischen Thätigkeit des Unternehmers und der technischen Thätigkeit der Gehilfen,
- 2) Arbeitsteilung unter den Gehilfen,
- 3) größere Arbeiterzahl,
- 4) verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und anderen stehenden Betriebsrichtungen,
- 5) umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, endlich
- 6) großer Umfang der Produktion.

Indessen ist es nicht notwendig, daß immer diese sämtlichen Merkmale bei einem als Fabrik zu behandelnden Betriebe vereinigt sind, während andererseits ein einzelnes jener Merkmale nicht genügt, um einen Betrieb zur Fabrik zu stempeln (vergl. Landmann, Gewerbe-Ordnung, 3. Aufl., 2. Bd. S. 256 f.).

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Fabrikbetrieb und Handwerksbetrieb ist insbesondere, daß der Unternehmer sich auf die Leitung des Unternehmens beschränkt und an der Herstellung der Produkte nicht selbst mit eigener Hand teilnimmt. Wo der Unternehmer selbst regelmäßig die gleiche oder im wesentlichen die gleiche Arbeit verrichtet, wie die Gehilfen, ist der Betrieb ein Handwerksbetrieb. Beteiligt er sich nur ausnahmsweise an den technischen Verrichtungen der Arbeiter, so ist dies für die Klassifizierung seines Betriebes ohne Belang. Andererseits aber kann es freilich auch bei einem Handwerksbetrieb vorkommen, daß der Unternehmer die technische Arbeit ganz den Gehilfen überläßt.

Nicht minder wichtig ist die Arbeitsteilung unter den Gehilfen, indem bei einem Fabrikbetrieb nicht das ganze Stück von Anfang bis zu Ende von einem und demselben Arbeiter hergestellt zu werden pflegt, sondern das Werk in seinen verschiedenen Stadien oder Teilen durch verschiedene Hände geht. Indessen kommt eine solche Arbeitsteilung zum Teil auch schon im Handwerk vor.

Eine bestimmte Arbeiterzahl ferner, bei deren Vorhanden-

sein ein Betrieb stets als Fabrik anzusehen wäre, giebt es nicht, namentlich deshalb, weil die Verhältnisse in jeder Art von Betrieben verschieden sind. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Zahl der Arbeiter im Verhältnis zu der in anderen gleichartigen Betrieben regelmäßig vorhandenen Mannschaft eine hohe ist, und ob auch noch andere Merkmale des Fabrikbetriebs vorliegen. Andererseits genügt es nicht, daß die Arbeiterzahl eine geringe ist, um einem Betrieb die Fabrikfähigkeit abzuspochen. Betriebe, welche Elementarmotoren oder andere größere Betriebsrichtungen, z. B. zur Herstellung chemischer Produkte, besitzen, können schon bei geringer Arbeiterzahl als Fabriken anzusehen sein.

Ebenso ist die Ausdehnung der Betriebsräume und anderer stehender Betriebsrichtungen nicht an sich, sondern nur im Vergleich mit den Verhältnissen anderer gleichartiger Betriebe und unter Berücksichtigung der übrigen Umstände maßgebend.

Ein sehr häufig vorkommendes Merkmal des Fabrikbetriebs ist endlich der maschinelle Betrieb. Die Verwendung von Maschinen ist namentlich dann von Bedeutung, wenn der Betrieb hauptsächlich auf der Maschinenarbeit beruht. Indessen ist auch dieses Merkmal nicht ausschlaggebend, da in vielen handwerksmäßigen Betrieben nicht bloß einfache Werkzeuge, sondern auch kompliziertere Maschinen eingeführt sind. Auch die Verwendung von Triebwerken, welche durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegt werden, bildet kein entscheidendes Kennzeichen des Fabrikbetriebs; nicht jedes gewerbliche Unternehmen, in welchem ein Gasmotor zum Betriebe anderer Maschinen verwendet wird, ist eine Fabrik. Andererseits kann auch ein gewerbliches Unternehmen, in welchem überhaupt keine Maschinen verwendet werden oder vorwiegend Handarbeit stattfindet, unter Umständen, wenn mehrere der obenerwähnten ausschlaggebenden Kennzeichen vorliegen, als Fabrik anzusehen sein. Dies ist z. B. bezüglich der Ziegeleien in der Prags schon bisher überwiegend anerkannt worden; ebenso bezüglich der Cigarrenfabriken, Edelmetallwarenfabriken, chemischen Fabriken, Konfektionsgeschäfte u. a.

Ganz unerheblich ist das Moment des Arbeitens auf Vorrat. Die meisten Fabriken arbeiten überhaupt nur auf Bestellung, sei es, daß sie die ihnen übergebenen Materialien oder Halbfabrikate bearbeiten, (z. B. Bleichereien, Appreturanstalten), oder daß sie auf Bestellung Waren liefern (z. B. Maschinen). Andererseits giebt es auch Handwerksbetriebe, in welchen hauptsächlich auf Vorrat gearbeitet wird, um die Erzeugnisse später im Wege des Hausierhandels oder auf Märkten abzusetzen (z. B. Korbmacher). Falsch ist es daher, ein kleines Unternehmen lediglich deswegen als „Fabrik“ zu behandeln, weil dasselbst für Wiederverkäufer Massenartikel oder Halbfabrikate angefertigt werden.

Unerheblich ist auch das Kriterium der mehr mechanischen oder mehr kunstmäßigen Mitwirkung der Menschen, denn es giebt Fabrikationszweige, die eine ebenso sorgfältige Ausbildung des Arbeiters erfordern, wie die höchststehenden Handwerksbetriebe.

Daß endlich nicht schon die persönliche Auffassung der Beteiligten maßgebend ist und nicht jeder Betrieb, welchen dessen Inhaber als Fabrik bezeichnet, darum allein als solcher anzusehen ist, dürfte ohne weiteres einleuchten, jedoch ist nicht zu verkennen, daß mit dieser Bezeichnung ein gewisser Anhaltspunkt für die Beurteilung des Falls gegeben sein kann.

4. Es ist nun auch das Verhältnis des Handwerks zum Handelsgewerbe und die Abgrenzung des ersteren von letzterem zu erörtern, da verschiedene Handwerke ein Handelsgewerbe darstellen oder die Vorstufe eines solchen bilden oder nebensächlich mit einem solchen verbunden sind oder Handwerker vielsach zugleich Handel treiben.

Im großen und ganzen kann die Eintragung eines Gewerbebetriebs in das Handelsregister — selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Eintragung nicht irrthümlicher Weise erfolgt ist — als ein, wenn auch nur äußerliches, Merkmal dafür angesehen werden, daß der betreffende Betrieb nicht als Handwerksbetrieb aufzufassen ist.

Nach § 1 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Handelsgesetzbuchs gilt als Handelsgewerbe und ist — vorbehaltlich der unten erwähneter Ausnahme (§ 4 des H.-G.-B.) — ins Handelsregister einzutragen jeder Gewerbebetrieb, der unter anderem nachstehende Grundhandelsgeschäfte zum Gegenstande hat:

1) die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) — ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;

2) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;

3) (9) die Geschäfte der Druckereten, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Ferner gilt nach § 2 des Handelsgesetzbuchs ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 des H.-G.-B. nicht vorliegen, ebenfalls als Handelsgewerbe und in der Unternehmung verpflichtet, die Eintragung seiner Firma in das Handelsregister herbeizuführen.

Andererseits ist in § 4 des H.-G.-B. bestimmt, daß die Vorschriften über die Firmen u. s. w. und damit auch die Verpflichtung, die Firma bei dem Gerichte ins Handelsregister anzumelden (siehe § 29 des H.-G.-B.), auf Handwerker, sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung finden.

Unter den Gewerbebetrieben, für welche der Eintrag in das Handelsregister vorgeschrieben ist, sind hienach im wesentlichen die Großbetriebe und die fabrikmäßigen Betriebe begriffen, während bei denjenigen Gewerben, welche an sich handwerksmäßiger Art sind und deren Betrieb über den Umfang des Handwerks nicht hinausgeht, welche also Handwerksbetriebe bilden, der Eintrag ins Handelsregister nicht zu erfolgen hat.

Es giebt zahlreiche Handwerker, welche eigenes, d. h. von ihnen angeschafftes, nicht ihnen übergebenes Material bearbeiten oder verarbeiten (z. B. Brauer, Müller, Metzger, Bäcker, Schneider, Schuhmacher und andere), vergl. oben Ziff. 1, und dieselben sind in dieser Eigenschaft Kaufleute, Handelsgewerbetreibende, aber registrierpflichtig nur, wenn ihr Betrieb über den handwerksmäßigen Umfang hinausgeht.

Sodann sind diejenigen Gewerbebetreibenden, welche sich mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, also ohne Anschaffung eigenen Materials, beschäftigen (z. B. Färbereien, Appreturanstalten, Reparaturwerkstätten), vergl. oben Ziff. 2, nur dann Kaufleute und registrierpflichtig, wenn ihr Betrieb den Umfang des Handwerks übersteigt. Das Gleiche gilt bei Druckereten, vergl. oben Ziff. 3.

Gewerbebetreibende endlich, deren Betriebe nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, wenn sie auch an sich handwerksmäßiger Art sind, dürften für die Regel ebenfalls nicht mehr als Handwerker anzusehen sein. Hinsichtlich der Frage, wann ein kaufmännischer Betrieb erforderlich ist, und was unter kaufmännischen Einrichtungen verstanden wird, kommt es darauf an (vergl. Gareis, Handelsgesetzbuch, Handausgabe S. 14), daß in dem betreffenden Betrieb die Aufträge, welche erteilt werden, die Bestellungen, die Arbeiten so zahlreich, so kompliziert und verschiedenartig sind, daß notwendig Bücher nach Kaufmannsart geführt, die einlaufenden Briefe aufbewahrt, die ausgehenden kopiert, die Geschäfte jedes einzelnen Kunden zusammengestellt und von denen der übrigen getrennt gebucht, die Geldgeschäfte und die Materialaufzeichnungen u. s. w. auseinander gehalten werden müssen. Die endgiltige Entscheidung über diese Frage liegt in der Hand des Gerichts.

Uebrigens muß man sich davor hüten, den Begriff Handwerk im Sinne des H.-G.-B. als ganz identisch mit dem Handwerksbegriff im Sinne der Gewerbeordnung zu betrachten. Es ist zwar in dem H.-G.-B. ebenfalls nicht gesagt, was dasselbe unter Handwerk versteht. Indessen scheint das H.-G.-B. das entscheidende Kriterium des handwerksmäßigen Betriebs im Gegensatz zum höheren kaufmännischen Betrieb und zum Großbetrieb oder Fabrikbetrieb vorwiegend in dem Umfang eines Betriebs zu erblicken, während bei dem Handwerksbegriff im Sinne der Gewerbeordnung noch auf andere Kennzeichen wie z. B. die Herstellungsweise der Produkte, Gewicht zu legen ist, wenn dieselben auch teilweise schon in dem Umfange eines Betriebs mit inbegriffen sind. Daher erscheinen Fälle nicht als ausgeschlossen, daß ein Gewerbeunternehmen, dessen Betrieb von dem Richter als über den Umfang des Handwerks hinausgehend angesehen und deshalb in das Handelsregister eingetragen worden ist, noch als handwerksmäßiger Betrieb im Sinne der Gewerbeordnung zu behandeln ist. Doch werden solche Fälle immerhin selten sein.

In denjenigen Fällen sodann, in denen bei einem Gewerbeunternehmen ein handwerksmäßiger Betrieb mit einem Handelsgewerbe nebensächlich verbunden ist, z. B. mit einer Tuchhandlung ein Konfektionsgeschäft oder eine Schneiderei, wird es einem Bedenken nicht unterliegen, dann, wenn der handwerksmäßige Betrieb selbstständig für sich eingerichtet ist, den letzteren besonders als Handwerksbetrieb zu behandeln. Wo dies aber nicht zutrifft, also beide Betriebe vermengt sind, mag es sich in Uebereinstimmung mit früheren Entscheidungen des Reichsgerichts in ähnlichen Fällen empfehlen, das Gewerbeunternehmen als ein einheitliches zu behandeln und es darauf ankommen zu lassen, welche Thätigkeit den Hauptgegenstand des Unternehmens bildet. Das Reichsgericht hat sich in einer Entscheidung vom 14. Juni 1898 dahin ausgesprochen, es könne bei der

Gestaltung der modernen Verkehrsverhältnisse die Frage, ob ein Gewerbetreibender als Handwerker oder Vollkaufmann anzusehen ist, nur nach der in der Totalität des Geschäfts überwiegenden und deshalb für dessen Charakterisierung maßgebenden Hauptthätigkeit beantwortet werden.

Ebenso wird in denjenigen Fällen, in denen ein Handwerker in Verbindung mit seinem Geschäft und zur Förderung desselben einen Handel mit fremden Fabrikaten treibt, insoweit seiner Handwerkerereigenschaften nicht verlustig gehen, als ein solches Handelsgeschäft nach den besonderen tatsächlichen Verhältnissen zufolge allgemeiner oder örtlicher Verkehrsauffassung innerhalb der Grenzen handwerksmäßigen Betriebs liegt. Eine Ueberschreitung dieser Grenzen wird nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. November 1890 anzunehmen sein, wenn die fremden Fabrikate, mit denen der Handwerker einen Handel treibt, mit den von ihm handwerksmäßig bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenständen nichts gemein haben, nicht ein und derselben Kategorie von Verkehrsgegenständen zugehören, noch auch in einer gegenseitigen sachlichen Beziehung stehen, oder wenn der Handelsbetrieb des Handwerks von seinem übrigen Handwerksbetriebe gesondert dasteht, so daß der erstere vermöge der ihm gegebenen geschäftlichen Organisation sich als ein selbstständig neben dem Handwerksbetrieb ausgeübter Handelsbetrieb darstellt, oder wenn dieser Handelsbetrieb einen so beträchtlichen Umfang angenommen hat, daß er nicht nur ein dem Betrieb des Handwerks sich ganz nebensächlich anschließender, lediglich zu besserer Förderung desselben dienender Gewerbebetrieb erscheint, sondern die Rolle der wirtschaftlichen Hauptthätigkeit des betreffenden Handwerkers spielt.

5. die Frage, ob diejenige handwerksmäßige Thätigkeit, welche nur im Nebenbetriebe ausgeübt wird, auch als Handwerk, der betreffende Unternehmer als Handwerker im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist und daher die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 auf einen solchen Betrieb Anwendung finden, ist, wie auch aus den Ausführungen bei Ziff. 4 zu entnehmen, im Prinzip zu bejahen. Im übrigen dürfte sich die Beurteilung der Frage im wesentlichen nach denselben Gesichtspunkten richten, welche bei Ziff. 4, letzter und vorletzter Absatz, dargelegt wurden.

Es möge nur noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß die gewerblichen Nebenbetriebe der Landwirtschaft mit selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten, wie die Gewinnung von Bodenerzeugnissen und Förderung von Rohprodukten aus dem Boden überhaupt, in der Regel nicht als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind. Es ist dies zweifellos der Fall, soweit es sich um Betriebe handelt, welche sich auf die im gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betriebe noch übliche nächste Bearbeitung, Zubereitung der selbstgewonnenen Rohstoffe beschränken. Soweit dagegen die Erzeugung der Rohstoffe wesentlich nur Mittel zu einem Fabrikationsbetriebe ist, wie z. B. die Gewinnung von Kartoffeln zur Branntweinbereitung, ist ohne Bedenken dieser Betrieb als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung aufzufassen, namentlich dann, wenn etwa auch noch weitere Produkte oder Hilfsstoffe in erheblichem Maße von Dritten dazu gekauft werden (siehe v. Schilder, Gewerbeordnung 4. Aufl. S. 13).

6. Als Handwerker im Sinne der Gewerbeordnung sind im übrigen nur solche Gewerbeunternehmer anzusehen, welche ein Handwerk selbständig betreiben (vergl. §§. 81, 87, und 100 f. der Gew.-Ord.). Hierunter sind solche Gewerbetreibende zu verstehen, welche auf eigene Rechnung, im eigenen Namen und unter eigener Verantwortlichkeit eine gewerbliche Thätigkeit ausüben oder durch einen Stellvertreter oder Bediensteten ausüben lassen (siehe v. Schilder a. a. O. S. 37). Auch Frauen und Minderjährige sind nicht ausgeschlossen.

Der Besitz einer besonderen eigenen Betriebsstätte bildet bei dem selbständigen Gewerbetreibenden zwar die Regel, aber nicht die Voraussetzung für die Behandlung als selbständiger Unternehmer. Ist die Betriebsstätte im Pacht, so ist nicht der Verpächter, sondern der Pächter der selbständige Gewerbetreibende.

Daß eine Gewerbetätigkeit in der Betriebsstätte eines anderen oder in fremder Wohnung ausgeübt wird, schließt die Selbständigkeit derselben nicht schlechthin aus, z. B. bei dem namentlich auf dem Land üblichen „Störgeſchäft“ der Handwerker. Ob solche Personen als selbständige Gewerbetreibende thätig sind, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Betreiben Mehrere mit einander ein Handwerk, so gilt jeder von ihnen als selbständiger Unternehmer.

Zu den selbständigen Gewerbetreibenden sind in der Regel auch die Hausgewerbetreibenden zu rechnen, die in eigener Betriebsstätte für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Die Motive des Gesetzes sagen hierüber: „Ein großer Teil der Hausgewerbetreibenden besteht aus selbständigen Meistern, welche in der Form des handwerksmäßigen Betriebs arbeiten, ein anderer wird

hingegen schon wegen der eine handwerksmäßige Ausbildung nicht verlangenden einfachen Art der vorkommenden Arbeiten als zum Handwerk gehörig nicht erachtet werden können.“ Bei den Zwangsinnungen ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken die Regelung der Frage, in wie weit Hausgewerbetreibende denselben anzugehören haben, der statutarischen Regelung überlassen worden. Im übrigen ist die Frage der Selbständigkeit der Hausgewerbetreibenden nach den tatsächlichen Verhältnissen von Fall zu Fall zu entscheiden.

Ähnlich verhält es sich mit den Guts- und Fabrikhandwerkern, d. h. den in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerkern (Wagnern, Schmieden, Schlossern u. dergl. auf größeren Gütern und in Fabriken.) Dieselben können vermöge statutarischer Bestimmung in die Innungen aufgenommen werden. Im übrigen sind diese Personen dann als selbständige Handwerker anzusehen, wenn sie neben ihrer unselbständigen Beschäftigung zugleich auch regelmäßig Handwerksarbeiten auf Bestellung verrichten, worüber auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse von Fall zu Fall Entscheidung zu treffen ist.

Heimarbeiter, d. h. solche Gehilfen, die aus besonderen Gründen außerhalb der Betriebsstätte des Arbeitgebers die Arbeiten verrichten, sind keine selbständigen Gewerbetreibenden. Das Gleiche trifft zu bei den Stellvertretern selbständiger Gewerbetreibender, sowie bei den Werkmeistern, Werkführern u. dergl. in Großbetrieben. (Vergl. Gew.-Ord. §. 87 Abs. 1 Z. 2 und §. 100 g Abs. 1 Z. 1.)

Was endlich noch die Frage betrifft, ob auch solche Handwerker, welche kein stehendes, sondern ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, als Handwerker im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, so können diese Personen zwar nach §. 100 f der Gew.-Ord. einer Zwangsinnung nicht angehören, aber von dem Eintritt in eine freie Innung sind sie gesetzlich nicht ausgeschlossen, und auch sonst scheint ein Hindernis nicht vorzuliegen, dieselben eventuell als Handwerker im Sinne der Gewerbeordnung anzuerkennen sofern die sonstigen Voraussetzungen zutreffen. Von der Zugehörigkeit zu einer Zwangsinnung sind die Wandergewerbetreibenden, wie aus den Motiven des Gesetzes zu entnehmen ist, deshalb ausgeschlossen worden, weil, abgesehen davon, daß es bei der Natur des Wanderbetriebes in vielen Fällen zweifelhaft sein würde, an welche Innung die ihr Gewerbe im Umherziehen betreibende Person anzuschließen sei, die Inhaber von Wanderbetrieben zu wenig in dauernder persönlicher Fühlung mit den Berufsgenossen des einzelnen Innungsbezirks stehen, um sich an dem Leben und der Erfüllung der Aufgaben der Innung mit Erfolg beteiligen zu können.

An unsere werten Leser!

Da in dieser Woche ein Blatt mehr erscheint, sind die für das Dienstagblatt bestimmte Annoncen für die nächste Nummer, welche morgen Dienstag abend ausgegeben wird, zurückgestellt worden.

Achtungsvoll

L. Unterzuber'sche Buchdruckerei.